

ENTSCHEIDUNG Nr. 74 /OS/2015

Auf der Grundlage von Art. 104, Art. 162 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (einheitlicher Text, Gesetzblatt der Republik Polen von 2013, Pos. 267), Art. 180 Nr. 3, Art. 180a, Art. 181 Abs. 1 Nr. 4, Art. 183 Abs. 1, Art. 184 Abs. 2, 2a, 2b, 4 und 5, Art. 188, Art. 193 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, Art. 378 Abs. 2a Nr. 2) des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltrecht (einheitlicher Text, Gesetzblatt der Republik Polen von 2013, Pos. 1232 mit Änd.), sowie Art. 25 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 41 Abs. 2 und 3 Nr. 1 Buchst. a), Art. 42 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1 und 2 und Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt der Republik Polen von 2013, Pos. 21), infolge der Prüfung des Antrags der Firma „IBC SERVICE“ Jacek Olesz mit Sitz in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, auf Erteilung einer Genehmigung für das Sammeln und Verarbeiten von Abfällen vom 29.07.2013, ergänzt am 6. November 2014.

Ich erteile

der Firma „IBC SERVICE“ Jacek Olesz (NIP 548-12-76-817, REGON 240060708) mit Sitz in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, die Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen unter Berücksichtigung der Erlaubnis zum Sammeln und Verarbeiten von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage, die sich in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, befindet, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

1. Art und Parameter der Anlage

Die Abfälle werden im Zuge der Tätigkeit der Firma „IBC SERVICE“ Jacek Olesz mit Sitz in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, in der Abfallverarbeitungsanlage erzeugt, die sich in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, befindet und aus folgenden Objekten besteht

1) OBJEKT I - Entladerampe für Abfälle, bestehend aus:

- einem Ausgleichspodest, das für die Entladung genutzt wird und auf dem ein Gabelstapler im Einsatz ist;

2) OBJEKT II - Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle bei der Technologiehalle;

3) OBJEKT III - Technologiehalle mit abgetrennten Bereichen, darunter:

- Bereich für die Sortierung der angenommenen Abfälle,
- Bereich für das Abtropfen von Reststoffen aus nicht gefährlichen Verpackungsabfällen,
- automatische Linie zur Reinigung von Verpackungsabfällen (Hochdruckreiniger für die Reinigung von Behältern),
- Arbeitsplatz für die manuelle Reinigung von nicht gefährlichen Verpackungsabfällen (mit Abtropfwanne),
- Arbeitsplatz für die Dekontaminierung und Reinigung von Verpackungsabfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle (mit Auffangwanne),
- Werkstattbereich mit Werkzeugen,
- Lagerbereich für Kunststoffe zur Wiederverwertung,

- Arbeitsplatz zur Wiederverwertung von Kunststoffabfällen (Zerkleinerungsgerät für Abfälle),
 - Bereich für das Lackieren von Körben für Palettenbehälter;
- 4) OBJEKT IV – Lagerplatz für Handelsverpackungen bei der Technologiehalle;
- 5) OBJEKT V – Gebäude des Neutralisators.
- 6) Maschinenraum der Kläranlage mit folgenden Geräten:
- Ausgleichsbehälter für Abwässer,
 - Abwasser- und Schlammförderpumpen,
 - Rohrflockungssystem mit Dosierpumpen,
 - Behälter für die Schlammtrennung,
 - Kammerpresse zur Entwässerung von Schlamm;
- 7) OBJEKT VI — Gebäude des ehemaligen Ventilatorenraums, bestehend aus:
- abgetrenntem Lagerbereich für Abfälle,
 - Heizraum;
- 8) OBJEKT VII — Überdachter Unterstand zur Lagerung von Verpackungsabfällen mit dem Abfallcode 15 01 10

2. Arten und Mengen der zur Erzeugung zugelassenen Abfälle pro Jahr:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der in Punkt 1 beschriebenen Verarbeitungsanlage werden folgende Abfallarten in Mengen entstehen, die die in den nachstehenden Tabellen angegebenen Werte nicht überschreiten:

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Menge der für die Erzeugung zugelassenen Abfälle [Mg/Jahr]
<small>1</small>	<small>2</small>	<small>3</small>	<small>4</small>
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen verunreinigt sind (z. B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II – sehr giftig und giftig).	0,1
2.	15 02 02*	Sorbente, Materialien für die Filtration (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht enthalten sind), Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Substanzen verunreinigt sind (z. B. PCB).	0,15
3.	16 02 13*	Abgenutzte Geräte, die gefährliche Komponenten enthalten, die nicht in den Kategorien 16 02 09 und 16 02 12 aufgeführt sind.	0,001
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten.	240

5.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Substanzen aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von industriellen Abwässern enthalten.	10
----	-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Menge der für die Erzeugung zugelassenen Abfälle [Mg/Jahr]
1	2	3	4
1	10 01 01	Schlacken, Kesselasche und Staub aus Kesseln (mit Ausnahme von Staub aus den in 10 01 04 genannten Kesseln)	1
2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen	0,8
3	15 01 04	Metallverpackungen	0,9
4	15 01 05	Verpackungen aus mehreren Materialien	0,1
5	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die nicht in 15 02 02 aufgeführt sind	0,1
6	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	240
7	17 04 05	Eisen und Stahl	10
8	19 08 14	Schlämme aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von Industrieabwasser, die nicht in 19 08 13 aufgeführt sind	100
9	19 12 02	Eisenmetalle	120
10	19 12 03	Nichteisenmetalle	20
11	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	120
12	19 12 07	Holz, anderes als das in 19 12 06 genannte.	100

3. Ort und Quellen der Abfallentstehung, grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften, Ort und Art der Abfalllagerung, Methoden der Abfallbewirtschaftung.

3.1. Ort und Quellen der Abfallentstehung

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Quelle, Entstehungsort und Charakter der Abfälle
1	2	3	4
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen verunreinigt sind (z. B. Pflanzenschutzmittel)	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Lackieranlage.

		der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig).	
2.	15 02 02*	Sorbente, Materialien für die Filtration (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht enthalten sind), Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Substanzen verunreinigt sind (z. B. PCB).	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Lackierkabine sowie Instandhaltung und Sauberkeit während des laufenden Betriebs der Hallen.
3.	16 02 13*	Abgenutzte Geräte, die gefährliche Komponenten enthalten, die nicht in den Kategorien 16 02 09 und 16 02 12 aufgeführt sind.	Beleuchtung der Anlage, Instandhaltung und Sauberkeit des laufenden Betriebs der Hallen.
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten.	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abflüsse aus der Reinigung von Verpackungen.
5.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Substanzen aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von industriellen Abwässern enthalten.	Vorkläranlage für industrielle Abwässer - entwässerte Schlämme aus der Rückgewinnungsanlage.

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Quelle, Entstehungsort und Charakter der Abfälle
1	2	3	4
1	10 01 01	Schlacken, Kesselasche und Staub aus Kesseln (mit Ausnahme von Staub aus den in 10 01 04 genannten Kesseln)	Flugasche aus den Prozessen der energetischen Verbrennung in der Betriebsheizanlage.

2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen	Verpackungen von in der Anlage verwendeten Chemikalien.
3	15 01 04	Metallverpackungen	Verpackungen von in der Anlage verwendeten Substanzen.
4	15 01 05	Verpackungen aus mehreren Materialien	Mehrschichtverpackungen von in der Anlage verwendeten Substanzen.
5	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die nicht in 15 02 02 aufgeführt sind	Abfälle, die während der Arbeiten an der Anlage und im Rahmen der Instandhaltung und Sauberkeit des laufenden Betriebs der Hallen entstehen.
6	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abflüsse aus Verpackungen.
7	17 04 05	Eisen und Stahl	Elemente der technischen Infrastruktur, die während des laufenden Betriebs der Anlage ausgetauscht werden.
8	19 08 14	Schlämme aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von Industrieabwasser, die nicht in 19 08 13 aufgeführt sind	Vorkläranlage für industrielle Abwässer - entwässerte Schlämme aus der Rückgewinnungsanlage.
9	19 12 02	Eisenmetalle	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Rückgewinnung von Verpackungen, die die Qualitätsnormen für den Abnehmer nicht erfüllen.
10	19 12 03	Nichteisenmetalle	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Rückgewinnung von Verpackungen, die die Qualitätsnormen für den Abnehmer nicht erfüllen.
11	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Rückgewinnung von Verpackungen, die die Qualitätsnormen für den Abnehmer nicht erfüllen.

12	19 12 07	Holz, anderes als das in 19 12 06 genannte.	Linien und Arbeitsplätze zur Abfallrückgewinnung, Abfälle aus der Rückgewinnung von Verpackungen, die die Qualitätsnormen für den Abnehmer nicht erfüllen.
----	----------	---------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.2 Grundzusammensetzung und Eigenschaften

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls
1	2	3	4
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen verunreinigt sind (z. B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II – sehr giftig und giftig).	<u>Zusammensetzung</u> : Polymere, Siliziumdioxid, Eisen- und Nichteisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : Ökotoxisch, reizend, schädlich.
2.	15 02 02*	Sorbente, Materialien für die Filtration (einschließlich ÖlfILTER, die in anderen Gruppen nicht enthalten sind), Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Substanzen verunreinigt sind (z. B. PCB).	<u>Zusammensetzung</u> : Oxide, Mineralstoffe; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
3.	16 02 13*	Abgenutzte Geräte, die gefährliche Komponenten enthalten, die nicht in den Kategorien 16 02 09 und 16 02 12 aufgeführt sind.	<u>Zusammensetzung</u> : Polymere; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten.	<u>Zusammensetzung</u> : Eisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
5.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Substanzen aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von industriellen Abwässern enthalten.	<u>Zusammensetzung</u> : Polymere, Eisen- und Nichteisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls
1	2	3	4
1	10 01 01	Schlacken, Kesselasche und Staub aus Kesseln (mit	<u>Zusammensetzung</u> : Natur- und Synthetikfasern;

		Ausnahme von Staub aus den in 10 01 04 genannten Kesseln)	<u>Eigenschaften</u> : Brennbar, stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar
2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen	<u>Zusammensetzung</u> : Wasser, mineralische und organische Substanzen; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
3	15 01 04	Metallverpackungen	<u>Zusammensetzung</u> : Eisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
4	15 01 05	Verpackungen aus mehreren Materialien	<u>Zusammensetzung</u> : Wasser, mineralische und organische Substanzen; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
5	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die nicht in 15 02 02 aufgeführt sind	<u>Zusammensetzung</u> : Eisenmetalle; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
6	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	<u>Zusammensetzung</u> : Nichteisenmetalle, Aluminium; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
7	17 04 05	Eisen und Stahl	<u>Zusammensetzung</u> : Polymere, Kautschuk, Kohlenstoff; <u>Eigenschaften</u> : Stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
8	19 08 14	Schlämme aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von Industrieabwasser, die nicht in 19 08 13 aufgeführt sind	<u>Zusammensetzung</u> : Cellulose, Lignin, Hemizellulose; <u>Eigenschaften</u> : Biologisch abbaubar, stellen keine direkte Gefahr für die Umwelt dar.
9	19 12 02	Eisenmetalle	<u>Zusammensetzung</u> : Natur- und Synthetikfasern, Silikate, Karbonate; <u>Eigenschaften</u> : Ökotoxisch, leicht entzündlich, schädlich.
10	19 12 03	Nichteisenmetalle	<u>Zusammensetzung</u> : Aluminium, Siliziumdioxid, Leuchtstoff, Quecksilber, Argon; <u>Eigenschaften</u> : Ökotoxisch, mutagen, schädlich.
11	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	<u>Zusammensetzung</u> : Wasser, erdölbasierte Substanzen, organische Substanzen; <u>Eigenschaften</u> : Ökotoxisch, reizend, schädlich.
12	19 12 07	Holz, anderes als das in 19 12 06 genannte.	<u>Zusammensetzung</u> : Wasser, mineralische Substanzen,

			organische Substanzen; <u>Eigenschaften</u> : Ökotoxisch, reizend, schädlich, ätzend.
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------

3.3. Miejsce i sposób magazynowania odpadów

Gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Ort und Methode der Abfallagerung
<small>1</small>	<small>2</small>	<small>3</small>	<small>4</small>
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen verunreinigt sind (z. B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II – sehr giftig und giftig).	Unter dem überdachten Vordach zur Lagerung von Verpackungsabfällen (OBJEKT VII), auf einer dichten Fläche, in speziellen, dichten, verschlossenen Behältern. Zusätzlich werden an einem abgegrenzten Ort in der Fertigungshalle (OBJEKT III) lose, geordnet gelagert, gesichert gegen das Austreten gefährlicher Substanzen in die Umwelt.
2.	15 02 02*	Sorbente, Materialien für die Filtration (einschließlich Ölfilter, die in anderen Gruppen nicht enthalten sind), Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Substanzen verunreinigt sind (z. B. PCB).	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in dichten, verschlossenen Behältern.
3.	16 02 13*	Abgenutzte Geräte, die gefährliche Komponenten enthalten, die nicht in den Kategorien 16 02 09 und 16 02 12 aufgeführt sind.	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in dichten, verschlossenen Behältern.
4.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten.	Abgegrenzter Bereich unter dem überdachten Vordach zur Lagerung von Verpackungsabfällen (OBJEKT VII), selektiv, auf einer dichten Fläche in speziellen, dichten, verschlossenen Containern.
5.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Substanzen aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von industriellen Abwässern enthalten.	Abgegrenzter Bereich in der Maschinenhalle (Pumpstation) der Kläranlage (OBJEKT V), in dichten Säcken, die in speziellen, dichten, verschlossenen Behältern untergebracht sind.

Nicht gefährliche Abfälle			
Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Ort und Methode der Abfallagerung
1	2	3	4
1	10 01 01	Schlacken, Kesselasche und Staub aus Kesseln (mit Ausnahme von Staub aus den in 10 01 04 genannten Kesseln)	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in dichten, verschlossenen Behältern.
2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen	Abgegrenzter Bereich auf dem Gelände der Entladebühne (OBJEKT I), auf einer dichten Fläche, lose und geordnet.
3	15 01 04	Metallverpackungen	Abgegrenzter Bereich mit dichtem Untergrund auf dem Platz zur Lagerung von nicht gefährlichen Verpackungsabfällen (OBJEKT II), lose und geordnet.
4	15 01 05	Verpackungen aus mehreren Materialien	Abgegrenzter Bereich mit dichtem Untergrund auf dem Platz zur Lagerung von nicht gefährlichen Verpackungsabfällen (OBJEKT II), lose und geordnet.
5	15 02 03	Sorbentien, Filtermaterialien, Wischmaterialien (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzkleidung, die nicht in 15 02 02 aufgeführt sind	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in dichten, verschlossenen Behältern sowie in der Werkstattzone der Fertigungshalle (OBJEKT III), in dichten, verschlossenen Behältern.
6	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	Abgegrenzter Bereich unter dem überdachten Vordach zur Lagerung von Verpackungsabfällen (OBJEKT VII), selektiv, auf einer dichten Fläche in speziellen, dichten, verschlossenen Containern.
7	17 04 05	Eisen und Stahl	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in Fässern oder lose und geordnet.
8	19 08 14	Schlämme aus einer anderen als der biologischen Abwasserbehandlung von Industrieabwasser, die nicht in 19 08 13 aufgeführt sind	Abgegrenzter Bereich in der Maschinenhalle (Pumpstation) der Kläranlage (OBJEKT V), in dichten Säcken, die in speziellen, dichten, verschlossenen Behältern untergebracht sind.
9	19 12 02	Eisenmetalle	Abgegrenzter Bereich mit dichtem Untergrund auf dem Platz zur Lagerung von Handelsverpackungen an der Fertigungshalle (OBJEKT IV), lose und geordnet.

10	19 12 03	Nichteisenmetalle	Abgegrenzter Bereich mit dichtem Untergrund auf dem Platz zur Lagerung von Handelsverpackungen an der Fertigungshalle (OBJEKT IV), lose und geordnet.
11	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	An einem abgegrenzten Ort in der Lüftungsanlage (OBJEKT VI), in dichten Behältern.
12	19 12 07	Holz, anderes als das in 19 12 06 genannte.	Abgegrenzter Bereich mit dichtem Untergrund auf dem Platz zur Lagerung von Handelsverpackungen an der Fertigungshalle (OBJEKT IV), lose und geordnet.

3.4. Methoden der weiteren Abfallbewirtschaftung

Die in Punkt 2 genannten Abfälle, die zur Herstellung zugelassen sind, werden an berechnigte Abfallbesitzer zur Sammlung oder Verarbeitung übergeben (bei Abfällen mit dem Code 16 02 13 * nur im Bereich der Rückgewinnung).

4. Abfallverarbeitung

4.1. Art und Menge der Abfälle, die zur Verarbeitung zugelassen sind und während der Verarbeitung im Laufe des Jahres anfallen.

4.1.1. Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen für Kunststoffe nicht erfüllen.

4.1.1.1. Zur Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen für Kunststoffe nicht erfüllen, werden folgende Abfallarten in den untenstehenden Mengen angenommen:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Bezeichnung des zur Behandlung zugelassenen Abfalls	Menge des zur Erzeugung zugelassenen Abfalls pro Jahr [Mg]
1	2	3	4
1.	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen	1500
2.	15 01 03	Verpackungen aus Holz	1 000
3.	15 01 04	Metallverpackungen	500
4.	15 01 05	Mehrschichtverpackungen	200
5.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	500
6.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit verunreinigt sind	1 000

* - gefährliche Abfälle

Die Gesamtmenge der Abfälle, die dem Verarbeitungsprozess unterzogen werden, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird **4.700 Mg/Jahr** nicht überschreiten.

4.1.1.2. Durch die Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, werden folgende Abfallarten in Mengen entstehen, die die untenstehenden Mengen nicht überschreiten:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Name des Abfalls, der aus der Verarbeitung entsteht	Menge des Abfalls, der durch die Verarbeitung im Laufe des Jahres entsteht [Mg]
1	2	3	4
1.	15 02 02*	Sorbentien, Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler, die nicht in anderen Gruppen aufgeführt sind), Reinigungsmittel (z. B. Lappen, Tücher) und Schutzausrüstung, die mit gefährlichen Substanzen verunreinigt sind (z. B. PCB)	0,15
2.	16 07 09*	Abfälle, die andere gefährliche Substanzen enthalten	240
3.	16 07 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	240
4.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Substanzen aus der nicht-biologischen Abwasserbehandlung industrieller Abwässer enthalten	10
5.	19 08 14	Schlämme aus der nicht-biologischen Abwasserbehandlung industrieller Abwässer, die nicht unter 19 08 13 aufgeführt sind	100
6.	19 12 02	Eisenmetalle	120
7.	19 12 03	Nichteisenmetalle	20
8.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	110
9.	19 12 07	Holz, das nicht unter 19 12 06 aufgeführt ist	100

* - gefährliche Abfälle

4.1.2. Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess anderer Kunststoffabfälle.

4.1.2.1. Zur Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Zerkleinern, Granulieren und Pulvern von Kunststoffabfällen umfasst, werden folgende Abfallarten in den untenstehenden Mengen angenommen:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Name des zur Verarbeitung zugelassenen Abfalls	Menge des zur Verarbeitung zugelassenen Abfalls pro Jahr [Mg]
1	2	3	4
1.	02 01 04	Kunststoffabfälle (mit Ausnahme von Verpackungen)	100
2.	12 01 05	Abfälle aus dem Drehen und Glätten von Kunststoffen	100
3.	16 01 19	Kunststoffe	200
4.	ex 16 02 16	Elemente, die aus gebrauchten Geräten entfernt wurden, die nicht anders aufgeführt sind	200
5.	17 02 03	Kunststoffe	100
6.	17 06 04	Isoliermaterialien, die nicht unter 17 06 01 und 17 06 03 aufgeführt sind	100
7	ex 19 05 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle - Kunststoffe	100
8	ex 19 06 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle - Kunststoffe	100
9	ex 19 12 04	Kunststoffe	100
10	20 01 39	Kunststoffe	100

Die Gesamtmenge an Abfällen, die dem Verarbeitungsprozess unterzogen wird, der das Zerkleinern, Granulieren und Pulvern von Kunststoffabfällen umfasst, wird **1.200 Mg/Jahr** nicht überschreiten.

4.1.2.2. Durch die Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Zerkleinern, Granulieren und Pulvern von Kunststoffabfällen umfasst, werden folgende Abfallarten in Mengen entstehen, die die untenstehenden Mengen nicht überschreiten:

Lfd. Nr.	Abfallcode	Name des Abfalls, der durch die Verarbeitung entsteht	Menge des durch die Verarbeitung entstehenden Abfalls pro Jahr [Mg]
1	2	3	4
1.	Ex 19 12 04	Kunststoffe	10

4.2. Ort und Methoden der Abfallverarbeitung, einschließlich des Verarbeitungsprozesses und Beschreibung des technologischen Prozesses mit Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität der Anlage.

Die Abfallverarbeitung, wie unter Punkt 4.1 beschrieben, wird auf dem Gelände des Unternehmens "IBC SERVICE" Jacek Olesz durchgeführt, das sich in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, befindet. Der Ort der Rückgewinnung wird die Verarbeitungsstätte des Unternehmens sein, hauptsächlich die technische Halle mit Linien und Stationen für:

- Dekontamination
- Waschen
- Reinigung
- Zusammenstellung von Verpackungsabfällen
- Zerkleinerung von Kunststoffen

4.2.1. Verarbeitung von Abfällen im Rückgewinnungsprozess, der das Reinigen und Regenerieren von Verpackungen sowie das Reinigen und Demontieren von Verpackungen umfasst, die die Qualitätsanforderungen aus Kunststoff nicht erfüllen.

Der Recyclingprozess von Kunststoffverpackungen umfasst die folgenden Schritte:

1. Trennung der gemischten Verpackungsabfälle (Code 15 01 06) nach den Materialien, aus denen sie bestehen.
2. Trennung der Abfälle in die für die Rückgewinnung geeigneten Materialien, mit einer ersten Festlegung der notwendigen Arbeiten und Zuweisung zu einer bestimmten Linie oder Station (sowie Trennung der Abfälle, die nicht zur Rückgewinnung geeignet sind).
3. Reinigung (Dekontamination) der Verpackungen von Resten der Produkte, die in ihnen gesammelt wurden.
4. Trennung der gereinigten Verpackungsabfälle nach Art der Rückgewinnung (aufbereitbare Verpackungen, solche für die stoffliche Rückgewinnung und solche für die energetische Rückgewinnung).
5. Regeneration der Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen erfüllen.
6. Demontage von Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen.

Die Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, werden einer Vorabtrennung unterzogen, für die eine bestimmte Verwertungstechnologie festgelegt wird. Der Verwertungsprozess besteht darin, Fässer und Palettenbehälter von Produktresten zu befreien, unter Verwendung von kaltem oder heißem Wasser sowie Wasser mit chemischen Zusätzen.

Nach dem Waschen durchlaufen die Fässer und Behälter eine Richtenstation, um die ursprünglichen Maße und Formen zu erhalten. Anschließend werden die Verpackungen getrocknet, und nach dem Trocknen wird ihre Dichtheit und Vollständigkeit getestet.

Durch eine erneute Trennung, die darauf abzielt, beschädigte Verpackungen auszusondern (es entstehen Abfälle mit den Codes 19 12 02 und 19 12 04), wird der Prozess fortgesetzt.

Die fertigen Produkte in Form von vollwertigen Verpackungen werden nach der Qualitätsabnahme ins Fertigwarenlager überführt und den Kunden angeboten.

Der durchgeführte Abfallverarbeitungsprozess, der in Punkt 4.1.1. beschrieben ist, entspricht gemäß Anhang Nr. 1 des eingangs genannten Abfallgesetzes folgenden Symbolen:

- Symbol R3 (Recycling oder Rückgewinnung von organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden) - im Fall der Rückgewinnung von Kunststoff- und Holzverpackungen,
- Symbol R4 (Recycling oder Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen) - im Fall der Rückgewinnung von Metallverpackungen.
- Symbol R12 (Abfallaustausch zur Unterwerfung unter einen der in den Positionen R1-R11 genannten Prozesse) - im Fall der Reinigung und Demontage von Verpackungen, die die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen.

Die jährliche Verarbeitungsleistung der Anlage im Bereich der Abfallverwertung, die auf der Reinigung und Regenerierung von Verpackungen sowie auf der Reinigung und Demontage von Verpackungen, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, beruht, beträgt **4.700 Mg/Jahr**.

4.2.2 Abfallverarbeitung im Verwertungsprozess, der das Zerkleinern, Granulieren und Pulverisieren von Kunststoffabfällen umfasst.

Der Verwertungsprozess, der das Zerkleinern, Granulieren und Pulverisieren von Kunststoffabfällen umfasst, besteht aus den folgenden Phasen:

- Trennung der verschiedenen Kunststoffarten,
- Zerkleinern in Maschinen zur Abfallzerkleinerung von Kunststoffabfällen.

Verpackungen aus Kunststoffen sowie gesammelte Kunststoffabfälle werden in verschiedene Kunststoffarten getrennt und anschließend in einer technologischen Mühle zerkleinert. Das Granulat wird in Big-Bag-Verpackungen gelagert und regelmäßig an Hersteller von Kunststoffprodukten verkauft. Durch die Abfallverarbeitung wird ein Granulat hergestellt, das den Qualitätsnormen der Abnehmer entspricht.

Der durchgeführte Abfallverarbeitungsprozess, der in Punkt 4.1.2. beschrieben ist, entspricht gemäß Anhang Nr. 1 des eingangs genannten Abfallgesetzes folgenden Symbolen:

- Symbol R3 (Recycling oder Rückgewinnung von organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden) - im Fall der Herstellung von Granulat, das die Qualitätsanforderungen des externen Abnehmers erfüllt,
- Symbol R12 (Abfallaustausch zur Unterwerfung unter einen der in den Positionen R1-R11 genannten Prozesse) - im Fall der Herstellung von Granulat, das die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt.

Die jährliche Verarbeitungsleistung der Anlage im Bereich der Abfallverwertung, die das Zerkleinern, Granulieren und Pulverisieren von Kunststoffabfällen umfasst, beträgt **1.200 Mg/Jahr**.

4.3. Angabe des Ortes und der Methode der Lagerung sowie der Art der gelagerten Abfälle, die zur Verarbeitung abgeholt werden.

Die in Punkt 4.1. genannten Abfälle, die zur Verarbeitung bestimmt sind, werden selektiv an festgelegten Orten im Lagerbereich des in Punkt 1 beschriebenen Verarbeitungsbetriebs gelagert. Die Methode der Lagerung der Abfälle, die zur Verarbeitung bestimmt sind, wird

umweltfreundlich sein und insbesondere keine Boden- sowie Oberflächen- und Grundwasserkontamination verursachen.

5. Abfallsammlung

5.1. Art der Abfälle, die zur Sammlung zugelassen sind.

Zur Sammlung werden folgende Abfallarten angenommen, die in der untenstehenden Tabelle angegeben sind.

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallbezeichnung, die zur Sammlung zugelassen ist.
1.	2	3
1.	02 01 04	Kunststoffabfälle (mit Ausnahme von Verpackungen)
2.	12 01 05	Verpackungen aus dem Drehen und Glätten von Kunststoffen
3.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
4.	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoffen
5.	15 01 03	Verpackungen aus Holz
6.	15 01 04	Metallverpackungen
7.	15 01 05	Verpackungen aus Mehrmaterialien
8.	15 O 1 06	Gemischte Verpackungsabfälle
9.	15 01 07	Verpackungen aus Glas
10.	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
11.	15 01 10*	Verpackungen, die Reste von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit verunreinigt sind
12.	16 01 19	Kunststoffe
13.	16 02 16	Teile, die aus verbrauchten Geräten entfernt wurden, die nicht unter 16 02 15* aufgeführt sind
14.	17 02 03	Kunststoffe
15.	17 06 04	Isoliermaterialien, die nicht unter 17 06 01 und 17 06 03 aufgeführt sind
16.	19 05 99	Sonstige nicht genannte Abfälle
17.	19 06 99	Sonstige nicht genannte Abfälle
18.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi
19.	20 01 39	Kunststoffe

5.2. Kennzeichnung des Abfalllagerortes, Angabe des Lagerortes und der Lagerungsmethode.

Die Lagerung der zum Sammeln angenommenen Abfälle (wie in Punkt 5.1. aufgeführt) wird an den dafür vorgesehenen Orten auf dem in Punkt 1. beschriebenen Gelände des Unternehmens IBC SERVICE gemäß der nachstehenden Tabelle durchgeführt.

Lfd. Nr.	Abfallcode	Abfallart	Lagerort und Lagerungsmethode
1.	2	3	4

1.	02 01 04	Kunststoffabfälle (mit Ausnahme von Verpackungen)	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
2.	12 01 05	Abfälle aus dem Drehen und Glätten von Kunststoffen	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
3.	15 01 01	Papier- und Pappverpackungen	In einem dicht verschlossenen Behälter, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
4.	15 01 02	Kunststoffverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
5.	15 01 03	Holzverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
6.	15 01 04	Metallverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
7.	15 01 05	Verbundverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
8.	15 0 1 06	Gemischte Verpackungsabfälle	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
9.	15 01 07	Glasverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
10.	15 01 09	Textilverpackungen	Lose, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden, auf dem Lagerplatz für nicht gefährliche Verpackungsabfälle.
11.	15 01 10*	Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Substanzen oder kontaminiert mit solchen	Auf dem Verpackungsabfalllagerplatz unter einem überdachten Vordach auf dichtem Boden sowie an einem abgegrenzten Ort in der Produktionshalle, lose, ordentlich, vor dem Austreten gefährlicher Substanzen in die Umwelt gesichert.
12.	16 01 19	Kunststoffe	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
13.	16 02 16	Abfallbestandteile aus Altgeräten, die nicht in 16 02 15* aufgeführt sind	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
14.	17 02 03	Kunststoffe	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
15.	17 06 04	Isoliermaterialien, die nicht in 17 06 01 und 17 06 03 aufgeführt sind	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in

			der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
16.	19 05 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
17.	19 06 99	Andere nicht aufgeführte Abfälle	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
18.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.
19.	20 01 39	Kunststoffe	In einem dichten Behälter, ordentlich, an einem abgegrenzten Ort mit dichtem Boden in der Kunststoffabfallverwertungszone in der Produktionshalle.

Die Art der Lagerung der Abfälle, die zum Sammeln angenommen werden, wird umweltfreundlich sein und insbesondere keine Boden- sowie Oberflächen- und Grundwasserverunreinigungen verursachen.

6. Erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Emissionen im Bereich der Abfallwirtschaft.

Um die Auswirkungen der Abfallwirtschaft auf die Umwelt zu begrenzen, wird die Firma „IBL SERVICE“ Jacek Olesz mit Sitz in Ustron, ul. Daszyńskiego 64, folgende Maßnahmen ergreifen:

- selektive Lagerung der erzeugten und zur Verarbeitung und Sammlung abgeholten Abfälle,
- Lagerung der Abfälle an ausgewiesenen Orten, auf eine umweltfreundliche Weise, unter besonderer Berücksichtigung des Boden-Wasser-Umfelds - die gelagerten Abfälle werden gegen Verschütten, Auswaschen, Witterungseinflüsse und den Zugang unbefugter Personen gesichert,
- Minimierung der erzeugten Abfallmengen, unter anderem durch den Kauf und Einsatz von Materialien und Mitteln besserer Qualität, was deren Nutzungsdauer verlängert,
- ordnungsgemäße Verwaltung im Bereich der Abfallwirtschaft,
- Behandlung von Abfällen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- rationelle Verwendung von Rohstoffen und Materialien.

8. Zusätzliche Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeit.

Die Tätigkeit des Unternehmens, die in dieser Genehmigung umfasst ist, wird auf folgende Weise durchgeführt:

- ohne Gefahr für die Gesundheit, das Leben der Menschen und die Umwelt zu verursachen,
- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Abfallwirtschaft,
- in Übereinstimmung mit den örtlichen Rechtsvorschriften,
- in Übereinstimmung mit den Abfallwirtschaftsplänen..

G. Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung wird bis zum 12. Januar 2020 festgelegt.

8. Erlöscht wird:

- die Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 33G1/OS/200G (Kennzeichen OS..IN./76361/4/4/0G) vom 15.10.200G, die eine Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen, die aus der Nutzung der Anlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, auf dem Grundstück Nr. 1361113 stammen, sowie eine Genehmigung für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Abfallverwertung und -sammlung in dieser Anlage umfasst,
- die Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 21G/OS/2012 (Kennzeichen BB OS.7221/2/2012) vom 27.01.2012, die die oben genannte Entscheidung Nr. 33G1/OS/200G ändert.

Begründung

Die Firma „IBC SERVICE“ Jacek Olesz mit Sitz in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, hat am 29. Juli 2013 einen Antrag mit Ergänzung vom 6. November 2014 auf die Erteilung einer Genehmigung zum Sammeln und Verarbeiten von Abfällen eingereicht.

Aufgrund des Artikels 45 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 41 Absatz 3 Punkt I a) des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U. aus 2013, Nr. 21, später geändert) ist der zuständige Behörde für die Erteilung dieser Genehmigung der Marschall der Woiwodschaft Schlesien. Die im Antrag vom 27.08.2014 vorgelegten Materialien und Dokumente enthalten Informationen, die in Artikel 184 Absatz 2 und 2b des oben genannten Gesetzes zum Umweltschutz und in Artikel 42 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Abfälle aufgeführt sind, die als notwendige Informationsquelle für die Entscheidungserteilung dienen. Der Antrag zeigt, dass die vorgesehenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Unternehmens die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallverarbeitungs- und Sammelaktivitäten gemäß den geltenden Vorschriften ohne Gefahr für das Boden- und Wassenumfeld ermöglichen.

Dem Antrag lag keine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit bei, da der Antrag die bestehende Tätigkeit betrifft und eine solche Entscheidung nur für geplante Projekte erforderlich ist.

Der Antragsteller hat seine Tätigkeit zur Verarbeitung und Sammlung von Abfällen in der betreffenden Abfallverarbeitungsanlage auf Grundlage der Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 3391/OS/2009 (Kennzeichen OSIN./76361/4/4/09) vom 15.10.2009 (mit Änderungen) durchgeführt. Die Genehmigung betraf die Erzeugung von Abfällen sowie die Genehmigung zur Abfallverwertung und -sammlung. Der Umfang der in dieser Genehmigung abgedeckten Abfallverwertungs- und Sammelaktivitäten ist identisch mit der oben genannten Entscheidung.

Die Regeln für die Abfallevidenz werden durch die Verordnung des Ministers für Umwelt vom 12. Dezember 2014 über die Muster von Dokumenten zur Abfallevidenz festgelegt (Dz. U. aus 2014, Nr. 1973).

Gemäß Artikel 193 Absatz 1 Punkt 3 sowie Absatz 3 des oben genannten Gesetzes über den Umweltschutz stellt die zuständige Behörde das Erlöschen der Genehmigung auf Antrag des Betreibers der Anlage fest. Da der Antragsteller in der Ergänzung vom 6. November 2014 um das Erlöschen der bisherigen Genehmigung zur Abfallerzeugung mit der Genehmigung zur Sammlung und Verwertung von Abfällen gleichzeitig mit der Erteilung dieser Genehmigung gebeten hat, wurde in Punkt 9 dieser Entscheidung die Entscheidung des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 3391/05/2009 (Kennzeichen OSIN.76361/4/4/09) vom 15.10.2009 sowie die sie ändernde Entscheidung aufgehoben.

Die Behörde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die der Artikel 188 Absatz 1 des Gesetzes zum Umweltschutz bietet, der besagt, dass eine Genehmigung für eine bestimmte Zeit erteilt wird, die nicht länger als 10 Jahre ist, und hat die Genehmigung bis zum 12. Januar 2020 erteilt.

In Anbetracht der oben genannten Bestimmungen wurde die Entscheidung wie im Tenor festgelegt.

Wiederrufsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beim Minister für Umwelt Einspruch erhoben werden, der über den Marschall der Woiwodschaft Schlesien eingereicht wird.

Diese Entscheidung entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, andere erforderliche Zustimmungen, Entscheidungen, Genehmigungen und Zulassungen gemäß anderen Vorschriften zu erhalten.

Empfänger:

1. „IBC SERVICE“ Jacek Ciesz
ul. Daszyńskiego 64, 43-450 Ustroń

Zur Kenntnisnahme:

1. Bürgermeister der Stadt Ustroń
2. WIOŚ - Bielska-Biała
3. Referat für die Verwaltung des Vorstands - Register der Entscheidungen
4. Referat für Gebühren und Umwelt-Datenbanken
5. OS.GO.BB - a/a